Wichtige Zweifelsfragen bei der Lohnsteuerkontrolle

Von Dr. Brönner in Berlin

Die richtige Berechnung und Abführung der **Lohnsteuer** ist für den Arbeitgeber von besonderer Bedeutung, da eine weitgehende Haftung seinerseits besteht und die Steuerbehörden hier mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht um eine Steuer des Arbeitgebers selbst, sondern der **Arbeitnehmer** handelt, einen besonders strengen Maßstab bei Verfehlungen anlegen. Im folgenden sollen in erster Linie wichtige Zweifelsfragen, denen der Arbeitgeber erfahrungsgemäß häufig in der Praxis und vor allem bei Lohnsteuerkontrollen begegnet, anhand der neuesten **Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs** besprochen werden.

Die augenblicklich geltende Regelung der Lohnsteuer besteht seit dem 1. Oktober 1928; seit diesem Zeitpunkt ermäßigt sich die Lohnsteuer um 25%, höchstens 0,75 RM. wöchentlich, 3,— Reichsmark monatlich.

1. Bedeutung der Steuerkarte

Die **Aushändigung** der **Steuerkarte** seitens des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist für die richtige Berechnung der Lohnsteuer unbedingt erforderlich. Hat der Arbeitnehmer die Steuerkarte nicht übergeben oder hat er, nachdem er sie für irgendwelche Zwecke vom Arbeitgeber erhalten hat, die Rückgabe schuldhaft verzögert, so muß der Arbeitgeber stets 10 vH des ungekürzten Lohnes, — also ohne Berücksichtigung der Freibeträge und Familienermäßigungen, — als Lohnsteuer einbehalten und abführen. Eine Ausnahme besteht nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 16. 11. 1927 (VI A 710/27) nur dann, wenn der **Arbeitnehmer unverschuldet** nicht in der Lage war, die Steuerkarte dem Arbeitgeber auszuhändigen. Dies trifft z. B. zu, wenn die Gemeindebehörde die Ausstellung der Steuerkarte zu Unrecht verweigert hat. Hat diese aber lediglich versehentlich die Ausstellung versäumt oder ist dem Arbeitnehmer die Karte nicht zugestellt, so muß er sich über den Verbleib der Karte vergewissern und beim Finanzamt die Ausstellung der Karte oder einer neuen Karte beantragen, anderenfalls ein Verschulden seinerseits angenommen wird.

Auch für die Berücksichtigung der **Familienermäßigungen** bei der Berechnung der Lohnsteuer ist die Steuerkarte maßgebend. **Aenderungen** seines Familienstandes (Verheiratung, Geburt von Kindern usw.) muß der Arbeitnehmer sofort durch das zuständige Finanzamt auf der Steuerkarte vermerken lassen. Bevor die Berichtigung nicht erfolgt ist, darf der Arbeitgeber die Aenderung nicht berücksichtigen; für ihn sind stets die auf der Steuerkarte vermerkten amtlichen Eintragungen maßgebend. Dies gilt auch für eine etwaige **Erhöhung der steuerfreien Lohnbeträge** einschließlich der Pauschalbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen.

2. Berechnung bei Zeit- und Akkordlohn

Die Lohnsteuer wird bei **Zeitlohn** und **Akkordlohn** in gleicher Weise berechnet, wenn bei letzteren der **Zeitraum, für den der Lohn gezahlt wird,** ebenfalls festgestellt werden kann. Wird der Lohn des Akkordarbeiters nach der Leistung innerhalb eines **bestimmten Zeitraumes bemessen** und jeweils der Lohn für diesen Zeitraum gezahlt, so ist die Lohnsteuer von dem abgerundeten Lohn nach Abzug der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden steuerfreien Lohnbeträge und unter Berücksichtigung der Familienermäßigungen zu berechnen. Dies gilt nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 19. 6. 1929 (VI A 694/29 St.) auch dann, wenn der Zeitraum **nicht regelmäßig** der **gleiche** ist; es kommt lediglich darauf an, daß ein Zeitraum, für den die jeweilige Zahlung geschieht, überhaupt ermittelt werden kann, so daß die steuerfreien Lohnbeträge und Familienermäßigungen dafür berechnet werden können.

Lediglich, wenn der Akkordlohn **nicht** für eine **bestimmte Arbeitszeit,** sondern ausschließlich nach dem Erfolg der Arbeit gezahlt wird, ohne daß ein Lohnzahlungszeitraum festgestellt werden kann, sind statt der sonstigen Berechnung von dem vollen nicht abgerundeten Arbeitslohn ohne Abzug von steuerfreien Lohnbeträgen und ohne Berücksichtigung von Familienermäßigungen 2 v. H. als Steuer einzubehalten. Der Abschlag von 25 v. H. ist ferner in voller Höhe vorzunehmen, nicht beschränkt auf die oben angegebenen Höchstbeträge.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält für eine bestimmte Arbeitsleistung (ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit) 200 RM. Lohn. Von diesem Betrage sind (2 v. H. =) 4 RM. (25 v. H. von 4 RM. =) 1 RM. = 3 RM. als Steuer einzubehalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer verheiratet ist oder nicht und wieviel minderjährige Kinder er hat.

3. Besondere Vergütungen

a) Beiträge zu Versicherungen und Pensionskassen.

Nicht empfohlen werden kann im allgemeinen, daß der Arbeitgeber die Zahlung auch der **Beitragsanteile** des **Arbeitnehmers** zu den **sozialen Versicherungen** sowie der **Lohnsteuer** übernimmt, weil diese Beiträge dem Arbeitslohn zuzurechnen sind und sich infolgedessen eine **komplizierte Berechnung** ergibt. Ueber die gesetzliche Verpflichtung hinaus freiwillig entrichtete Versicherungsbeiträge der Arbeitgeber zu den sozialen Versicherungen unterliegen nach dem Ministerialerlaß vom 9. Juli 1929 in jedem Fall der Lohnsteuer.

b) Jubiläumsausgaben, Abfindungen.

Von der Lohn- und Einkommensteuer befreit sind freiwillige einmalige Zuwendungen wie **Jubiläumsgaben** nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die „nicht bei verhältnismäßig häufig wiederkehrenden Gelegenheiten, wie z. B. die Weihnachts- und Abschlußgratifikation, sondern nur in **vereinzelten Fällen** aus **besonderem Anlaß gewährt werden**". **Es handelt sich hier um „übliche Gelegenheitsgeschenke"**, die als solche auch von der Schenkungsteuer befreit sind. In welcher Höhe die Jubiläumsgaben im einzelnen Falle als steuerfrei anzuerkennen sind, läßt sich nur jeweils nach der Verkehrsauffassung (Gutachten der Handelskammer!) beurteilen. Die in einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 12. April 1927 angenommene Grenze von 300 RM. bei 25jähriger Dienstzeit ist inzwischen grundsätzlich überholt; es kommt auf den Einzelfall an. Bei leitenden Angestellten können je nach ihrer Stellung und ihren sonstigen Bezügen auch hohe Beträge in Frage kommen.

Die beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis an Arbeitnehmer gezahlten **Abfindungen** unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer. Befreit sind jedoch zunächst Entschädigungen, die auf Grund des Betriebsrätegesetzes (§ 87) gekündigten Arbeitnehmern auf den von ihnen eingelegten Einspruch hin von den Arbeitsgerichten zugebilligt werden. Ferner sind durch Verordnung vom 25. 11. 1925 sonstige Abfindungen befreit, welche der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern freiwillig bei der Entlassung zahlt, wenn der Betrag die **Hälfte** des **letzten Jahresarbeitsverdienstes** nicht übersteigt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Abfindungen, die Personen gewährt werden, die nicht als Angestellte im Sinne des Betriebsrätegesetzes anzusehen sind. Für hiernach steuerpflichtige Abfindungen kommt der ermäßigte Einkommensteuertarif (§ 58) in Betracht.

c) Dienstaufwandsentschädigungen usw.

Dienstaufwandsentschädigungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährt, sind nach dem Einkommensteuergesetz (§ 30) steuerfrei, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung vorliegt und die vereinbarten Beträge dem wirklichen Dienstaufwand nach Höhe und Zweck nachweisbar entsprechen und die tatsächlichen Aufwendungen hierfür offenbar nicht übersteigen. Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 31. 12. 1925 (IIIe 700) soll eine Beanstandung im allgemeinen nicht erfolgen, wenn die Dienstaufwandsentschädigung 7½% der laufenden Bezüge nicht übersteigt.

Ueber **Ablösungen,** die in Tarifverträgen oder durch besondere Vereinbarung als Ersatz für Mehraufwendungen von Arbeitnehmern für Verpflegung und Uebernachtung bei **auswärtigen Arbeiten** gewährt werden, sind in dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 2. 5. 1925 (IIIc 1/1800) nähere Bestimmungen getroffen, wonach, wenn eine Uebernachtung erforderlich ist, jedenfalls die den Reichsbeamten unter Stufe 1 als Tagegelder und Uebernachtungsgelder gewährten Beträge freibleiben dürfen.

Gewährt der Arbeitgeber den Angestellten seines kaufmännischen Betriebes bei der Entnahme von Waren einen **Preisnachlaß** (Angestelltenrabatt), so wird der Preisabschlag nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 16. 7. 1928 (IIIe 3203) nicht lohnsteuerpflichtig. Eine Besteuerung soll nur erfolgen, wenn der Preisnachlaß über das übliche Maß hinausgeht.

Steuerkalender für November 1930

Reich

5. 11. Lohnabzug für die Zeit vom 16. bis 31. 10. 1930, gleichzeitig Abführung der Lohnsteuer.
15. 11. Einkommensteuervorauszahlung der Landwirte; Vierteljahresrate der Vermögensteuer.

Preußen

15. 11. Staatliche Grundvermögensteuer, Hauszinssteuer.

Anhalt

8. 11. Letzter Tag für die Zahlung der in der Zeit vom 4.—11. 11. zu zahlenden evangelischen Kirchensteuer.
10. 11. Letzter Tag für die Zahlung der Steuer vom bebauten Grundbesitz und Gebäudesteuer.

Baden

5. 11. Grund- und Gewerbesteuer; Gebäudesondersteuer.
15. 11. 10% Zuschlag zur Landeskirchensteuer aus der Einkommensteuer-Vorauszahlung der Landwirte.
29. 11. Landes- und Ortskirchensteuer, soweit die Erhebung durch die kirchlichen Erhebungsstellen erfolgt.

Bayern

10. 11. Letzter Tag für die Zahlung der Hausteuer; ferner Zahlung der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

Hamburg

7. 11. Letzter Tag für die Zahlung der Grundsteuer und des Gielbeitrags vom 31. 10. 1930.
27. 11. Letzter Tag für die Zahlung der Grundsteuer und des Gielbeitrags vom 20. 11. 1930.

Hessen

5. 11. Letzter Tag für die Zahlung der am 25. 10. fällig gewesenen Landessteuer.
25. 11. Kommunalsteuer, Grund-, Gewerbe- und Sondergebäudesteuer für Gemeinde, Kreis und Provinz laut Bescheid.

Sachsen

5. 11. Mietzinssteuerzahlung für November.

Thüringen

10. 11. Monatliche Zahlung auf Aufwertungssteuer für Oktober 1930.

Württemberg

8. 11. Grund- und Gebäudesteuer sowie Gebäudeentschuldungssteuer.

Helft die mißbräuchliche Ausnutzung der Arbeitslosenversicherung bekämpfen!

Das Arbeitsamt Potsdam-Nowawes schreibt uns:

Die äußerst angespannte Finanzlage des Reiches macht es erforderlich, daß sich die Oeffentlichkeit mehr als bisher den Arbeitsämtern für die Bekämpfung der Mißbräuche auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stellt. Die erst kürzlich erfolgte Erhöhung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung auf 4½% und die Zuschüsse des Reiches werden die dringend notwendige Sanierung nur dann herbeiführen, wenn gleichzeitig mit allen Mitteln dem unberechtigten Bezuge von Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung entgegengearbeitet wird; andernfalls ist eine weitere Erhöhung des Beitragssatzes und eine weitere Belastung der Oeffentlichkeit mit neuen Steuern unvermeidlich.

Die Mitwirkung der Oeffentlichkeit muß sich vor allem darauf erstrecken, dem Arbeitsamt alle diejenigen Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Arbeitslose neben dem Bezug der Arbeitslosenunterstützung einer entlohnten Beschäftigung, sei es auch nur einer solchen gelegentlicher Natur, nachgehen. Es müssen ferner die Fälle gemeldet werden, in denen Unterstützungsempfänger die Möglichkeit haben, sich auf eigenem Grundbesitz oder im eigenen Gewerbebetriebe bzw. im Betriebe von Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt vorübergehend zu erwerben, so daß diejenigen Fälle, in denen bekannt ist, daß Unterstützungsempfänger irgend eine Rente, Pension oder dgl. beziehen oder der Ehegatte eines Unterstützungsempfängers über ein laufendes Einkommen verfügt, und schließlich diejenigen Fälle, in denen der Verdacht besteht, daß Arbeitnehmer mit Arbeitgebern Scheinarbeitsverhältnisse lediglich zu dem Zweck eingegangen sind, um das, was ihnen an der verschärften Anwartschaftszeit von 52 Wochen fehlt, aufzufüllen.

Eine weitere wesentliche Hilfe können besonders die Arbeitgeber den Arbeitsämtern dadurch leisten, daß sie diesen zwecks Erleichterung der Kontrolle der Unterstützungsvoraussetzungen alle offenen Stellen melden, daß sie ferner bei Ausstellung der Arbeitsbescheinigungen die größte Sorgfalt verwenden, insbesondere über den Entlassungsgrund genaue und erschöpfende Angaben machen sowie eine etwa gewährte einmalige Abfindung melden. Jede Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit kann hier zur Folge haben, daß unberechtigt oder zu hoch bemessene Arbeitslosenunterstützung gezahlt und dadurch das Vermögen der Reichsanstalt geschädigt wird. Außerdem setzt sich ein Arbeitgeber, der z. B. Entlassung wegen Arbeitsmangel beschleunigt und gleichzeitig neue Arbeitskräfte der gleichen Kategorie sucht, oder der unrichtige Angaben über Beschäftigungsdauer und Lohnhöhe macht, der Gefahr aus, wegen Beihilfe zum Betrug **strafrechtlich** verfolgt und wegen Schadenersatz **belangt** zu werden.

Anträge auf Ermäßigung des „staatlichen Zuschlags" zur Grundvermögensteuer

Durch die Verordnung zur Aenderung des Pr. Grundvermögensteuergesetzes vom 30. Mai 1930 wurde bekanntlich der sogenannte „staatliche Zuschlag" zur Pr. Grundvermögensteuer eingeführt. Dieser beträgt 100% und ist ab 1. Juni 1930 fällig. Er ist in allen Fällen, in denen eine staatliche Grundvermögensteuer nicht erhoben wird, also z. B. bei Neubauten innerhalb von fünf Jahren nicht zu entrichten, kommt also nur da zur Erhebung, wo die staatliche Grundvermögensteuer zu entrichten ist.

Die neue Verordnung sieht verschiedene Ermäßigungsmöglichkeiten vor. Die Ermäßigungen werden aber nur auf Antrag des Steuerschuldners gewährt. Derartige Anträge sind bis zum 31. Dezember 1930 bei dem Vorsitzenden des zuständigen Grundsteuerausschusses (Katasteramt) zu stellen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden können die Rechtsmittel des Einspruchs, der Berufung und der Rechtsbeschwerde gemäß § 8 des Pr. Grundvermögensteuergesetzes eingelegt werden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ermäßigungsmöglichkeiten:

Für eigengenutzte Wohnräume tritt eine Ermäßigung des staatlichen Zuschlags bis zur Höhe von 4 v. H. des Jahresfriedensmietwertes ein, wenn das Grundstück vom Steuerschuldner zu eigenen Wohnzwecken benutzt wird. Die Ermäßigung **um 4%** wird gewährt:

Von dem Jahresfriedensmietwert von 600 RM. in den Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A
„ 500 RM. in den Orten der Ortsklasse B
„ 400 RM. „ „ „ „ „ C
„ 300 RM. „ „ „ „ „ D

Für eigengenutzte gewerbliche Räume wird die gleiche Ermäßigung bis zur Höhe von 4% des Jahresfriedensmietwertes gewährt. Und zwar kommt die 4%ige Ermäßigung in Anwendung:

Von dem Jahresfriedensmietwert von 2400 RM. in den Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A
„ 2000 RM. in den Orten der Ortsklasse B
„ 1600 RM. „ „ „ „ „ C
„ 1200 RM. „ „ „ „ „ D

Maßgebend ist das Ortsklassenverzeichnis für die Wohnungsgeldzuschüsse der Reichsbeamten.

Für leerstehende Mieträume kann nach dem § 4 der Verordnung vom 30. Mai 1930 der staatliche Zuschlag erlassen werden, wenn den Vermieter an dem Leerstehen ein Verschulden nicht trifft.

Schließlich sind auch Erlaß und Erstattung aus Billigkeitsgründen gemäß den Bestimmungen des § 14 des Pr. Grundvermögensteuergesetzes zulässig.

Dr. Barden.

Gemüsebauschule Trier
an der Provinziallehranstalt für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft
Eröffnung: 4. Nov. 1930
Einjähriger Lehrgang
Gute theoretische und praktische Ausbildung auf dem gesamten Gebiete des Gemüsebaues
Anstaltsbetrieb mit Gurken- u. Tomatenhäusern
Wissenschaftliche und praktische Einrichtungen der Lehranstalt, Internat mit Beköstigung vorh.
Nähere Auskunft durch den
Direktor der Provinziallehranstalt in Trier

Rohr-, Stroh-, Reformdecken
in allen Größen, nur Qualitätsware, liefert billigst [801
Stefan Hauck
Deckenfabrik
Twistringen (Hannover).
Stammhaus gegründet 1900.
Preisliste gratis.

Avenarius Dendrin
(sog. Obstbaum-Carbolineum)
zur Bekämpfung von Schädlingen
frostbeständig
Steigert den Obst-Ertrag
R. Avenarius & Co.

Achtung Siedler!

Priort-Döberitz
Wohnparzellen
Gärtnereien
Hühnerfarmen
qm von 0,90 Mark an
Vorortverkehr Bahnfahrt bis Priort (Wustermark-Ost umsteigen) oder bis Wustermark-Verschiebebahnhof, dann Fußweg durch Kolonie Eistal.
Verkäufer auf dem Gelände
Telephon: Wustermark 120
Sonntags Autofreifahrt vom Verschiebebahnh. Wustermark
Herbst-Verkauf * **Sehr günstige Bedingungen**
Zentralbureau: Dr. Ascher, Dr.-Ing. Runge
Berlin W 8, Französische Straße 17. Zentrum 529, 10 939
Für Gärtner sehr lohnendes Arbeitsfeld.

Kleinkraftschlepper „Pionier"
D. R. P. a. u. D. R. G. M. mit 6-PS-Motor
ist die beste deutsche Maschine zum Hacken, Häufeln, Pflügen usw., sie mäht, treibt Maschinen, zieht Anhängewagen, pumpt, spritzt usw., „Pionier" ist andern ähnlichen Maschinen bedeutend überlegen und trotzdem billiger wie diese. Man verlange ausführliche Drucks. 70 P. und kostenlose Vorführung.
Gebr. Holder
Maschinenfabrik
Metzingen (Wttbg.)

Hornmehl, ged. Knochenmehl
roh, Knochenschrot, für Großbezug liefert
Hugo Gottschalk, Hornmehlfabrik
Dresden-Lockwitz. [147

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.